



Kurzinformation

Pauschale Schadensersatzkompensation im Rahmen der Schiffsfahrtgastrechteverordnung

Für Schiffsreisen auf See oder Binnengewässern gilt seit dem 18.12.2012 die VO (EU) Nr. 1177/2010 (Schiffsfahrtgastrechteverordnung)¹. Ihr Anwendungsbereich ist gem. Art. 2 Schiffsfahrtgastrechteverordnung eröffnet, wenn der Einschiffungshafen im Unionsgebiet liegt, oder wenn bei einem Beförderer aus der Union lediglich der Ausschiffungshafen in der Union liegt. Neben den Verpflichtungen die Passagiere über eine Verspätung oder eine Annullierung zu informieren (Art. 16 Schiffsfahrtgastrechteverordnung) und falls erforderlich Speisen und Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten (Art. 17 Schiffsfahrtgastrechteverordnung), hat der Passagier einer Fährfahrt bei einer Annullierung oder einer erwarteten Verspätung von 90 Minuten ein Wahlrecht zwischen einer Alternativbeförderung und der vollständigen Erstattung des Fahrpreises (Art. 18 Schiffsfahrtgastrechteverordnung).²

Ein pauschalierter Fahrpreinsnachlass von 25 bis 50% des gezahlten Fahrpreises ist nach Art. 19 Schiffsfahrtgastrechteverordnung bei einer Ankunftsverspätung zu zahlen, es sei denn die Verspätung beruht auf die Sicherheit beeinträchtigenden Wetterbedingungen oder außergewöhnlichen nicht zumutbar vermeidbaren Umständen, Art. 20 Schiffsfahrtgastrechteverordnung. Die Höhe der pauschalen Fahrpreiserstattung setzt sich aus der planmäßigen Fahrdauer und der Länge der Verspätung zusammen.³

¹ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. Nr. L 334 S. 1).

² Karsten: Das Weißbuch zur Verkehrspolitik und die Konsolidierung des EU-Passagierrechts, VuR 2011, 215, Rn 218; Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, nach § 651m: Personen-Beförderungsvertrag, Rn. 53.

³ Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, nach § 651m: Personen-Beförderungsvertrag, Rn. 54.

Daneben kann auch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See zu den Fahrgastrechten gezählt werden. Diese beinhaltet jedoch keine pauschalen Entschädigungen, sondern reguliert individuelle Ansprüche nach einem konkreten Schadenseinschlag.⁴

- Fachbereich Europa -

⁴ Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, nach § 651m: Personen-Beförderungsvertrag, Rn. 58.